

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0358
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 23.08.2022
Bearb.:	Haß, Christine	Tel.: -366	öffentlich
Az.:	604/ Tg		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	25.08.2022	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Segatz zu Kreuzungen mit Lichtzeichenanlagen an Bundesstraßen aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 18.08.2022 (Punkt 10.8)

Herr Segatz bittet um die schriftliche Beantwortung folgender Frage zu Kreuzungen mit Lichtzeichenanlagen an Bundesstraßen:

1. Wir haben erfahren, dass auf Kreuzungen mit Bundesstraßen besondere Anforderungen bezüglich Anzahl und Breite von Fahrspuren bestehen (wenn diese Kreuzungen u.a. mit Lichtsignalanlagen ausgestattet sind). Diese Anforderungen seien auf der Kreuzung „Segeberger Chaussee / Hofweg / Hummelsbütteler Steindamm heute nicht erfüllt. Worin genau bestehen die Anforderungen?
2. Warum gelten die Anforderungen nicht für die Kreuzung Segeberger Chaussee / Grundweg / Kielort?

Die Verwaltung antwortet:

Zu 1) Die Anforderungen für signalisierte Knotenpunkte ergeben sich in erster Linie aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Zudem kann die Länge der notwendigen Aufstellbereiche, Abbiegestreifen etc. aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) anhand der Verkehrsströme ermittelt werden. Für die Prüfung von Schleppkurven wird die Richtlinie für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (RBSV) herangezogen.

Zweistreifige Fahrbahnen sind in Hauptverkehrsstraßen im Allgemeinen zwischen 5,50 m und 7,50 m und in Erschließungsstraßen zwischen 4,50 m und 6,50 m breit. Grundsätzlich gelten diese Breiten auch an Knotenpunktzufahrten. Allerdings können an Knotenpunktzufahrten keine Mindestmaße realisiert werden. Zum einen müssen die Schleppkurven von Bemessungsfahrzeugen berücksichtigt werden, zum anderen muss ein konfliktfreier Begegnungsverkehr - auch zwischen LKW und PKW – im Einmündungsbereich möglich sein. Im Hofweg beträgt die Fahrbahnbreite etwa 4,60 Meter. Sie erfüllt damit die Anforderungen an eine Erschließungsstraße. Allerdings sind bei Einrichtung einer Lichtsignalanlage im Knotenpunktbereich die Fahrbahnbreiten großzügiger aus den o.a. Gründen zu dimensionieren. Die Beispielskizzen in der RAST 06 für Kreuzungen zeigen durchweg Fahrstreifenbreiten von mindestens 3,00 Metern im signalisierten Einmündungsbereich. Im Einzelfall ist eine Reduzierung des Fahrstreifens auf 2,75 Meter denkbar. Aber auch bei reduzierten Fahrstreifenbreiten ist eine Signalisierung des Hofweges ohne einen Ausbau nicht möglich. Zudem sind

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

insbesondere für den Fußverkehr derzeit keine beidseitigen, ausreichend dimensionierten Schutzbereiche im Einmündungsbereich hergestellt.

Zu 2) Die Anforderungen aus den o.g. Richtlinien gelten für alle innerstädtischen Knotenpunkte - demgemäß auch für den Knotenpunkt Segeberger Chaussee / Kielort / Grundweg. Dort beträgt die Fahrbahnbreite der Nebenstraßen im Einmündungsbereich mindestens 6,20 Meter. Neben diesen Fahrbahnbreiten sind zusätzlich noch beidseitige, abgesetzte Nebenanlagen für den Fußverkehr als Schutzraum hergestellt. Der Haltebalken ist auf einer Breite von mindestens 3,00 Metern markiert. Bei diesen Breiten sind Begegnungsverkehre unter der Berücksichtigung der Schleppkurven möglich.